

99110001001000

Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten beantragen ("Schächten")

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/142/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110001001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten beantragen ("Schächten")
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten beantragen ("Schächten")
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Nach dem Tierschutzgesetz dürfen Sie warmblütige Tiere nur schlachten, wenn Sie sie vorher betäuben.
Volltext	Nach dem Tierschutzgesetz dürfen Sie warmblütige Tiere nur schlachten, wenn Sie sie vorher betäuben. Nach den Vorschriften einiger Religionsgemeinschaften darf Fleisch nur gegessen werden, wenn das Tier ohne Betäubung durch einen Kehlschnitt getötet wurde.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise über die Sachkunde der schlachtenden Person • Gutachten von Rechtsgelehrten über die Notwendigkeit des Schächtens
Voraussetzungen	Das betäubungslose Schlachten ist zur Einhaltung religiöser Riten oder Speisevorschriften notwendig. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, beispielsweise Anforderungen an die Schlachtstätte oder an die Sachkunde des Metzgers.
Kosten	Gebühr je nach Verwaltungsaufwand
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen die Genehmigung schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Folgende Angaben sind vorgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin • Name und Anschrift sowie Angaben zur Sachkunde der Person, die die Schächtung vornimmt • Angaben zum Personenkreis, für den geschächtet werden soll (zum Beispiel Glaubensgemeinschaften, Einzelpersonen) • Beschreibung der religiösen Vorschriften zum

Modul

Sachverhalt

Schächten

- Art und Anzahl der Tiere, die geschächtet werden sollen
 - Schächtungszeitraum
 - Ort der Schächtung
 - Geräte, die zur Schächtung verwendet werden
 - Verbleib des Fleisches
 - Erklärung, dass das Fleisch nur an Personen abgegeben wird, die sich an zwingende religiöse Vorschriften zum Schächten halten müssen
 - Beschreibung des religiös vorgeschriebenen Schächtungsablaufs
 - Angaben darüber, wie tierschutzrechtliche Bestimmungen beim Schächtungsablauf eingehalten werden
- Darüber hinaus müssen weitere Angaben gemacht werden, je nachdem, von wem der Antrag gestellt wird. Dies kann sein:
- ein muslimischer Metzger,
 - ein Metzger, der selbst kein Muslim ist oder
 - eine Religionsgemeinschaft
- Die zuständige Behörde überprüft Ihre Angaben. Gegebenenfalls muss die für die Schächtung zuständige Person der Behörde vorführen, dass sie die Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung kennt und beherrscht.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise keine

Rechtsbehelf kein

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal